

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1008/24/1-BA

Ergebnis:	Beschwerde begründet, öffentliche Rüge, Ziffer 2
Datum des	18.03.2025
Beschlusses:	

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Gegenstand der Beschwerde ist der Bericht eines People-Magazins unter der Überschrift „Caterina Valente Böses Spiel mit ihrem Sohn“. Darin wird über einen Verwechslungsfall berichtet, der einen Sohn von Caterina Valente betrifft. In England stehe ein Sexualverbrecher gleichen Namens vor Gericht. Bei Wikipedia werde dessen Foto als das des Sohnes von Caterina Valente angezeigt.

In dem beanstandeten Beitrag heißt es,

„Caterinas jüngster Sohn steht unter einem grausamen Verdacht.“

In England sei ein Mann, der den gleichen Namen trägt wie der Sohn, wegen sexueller Übergriffe auf Kinder vor Gericht gestellt worden. Er habe sich in fünf von sechs Anklagepunkten schuldig bekannt und zugegeben, im April 2020 mit einem 15-jährigen Mädchen 500 Pfund für Sex vereinbart zu haben. Im Wikipedia-Eintrag zu Caterina Valente, der auch den Namen ihres Sohnes enthalte, erscheine ein brutales Polizeifoto, dazu der Name der Eltern.

Weiter heißt es dann:

„Natürlich ist es nur eine Verwechslung, aber was wird da für ein böses Spiel getrieben? Öffentlich so angeprangert zu werden, ist für die berühmte Valente-Familie ein harter Schlag.“

Kaum jemand kenne das wahre Gesicht des Sohnes, der presseschau sei und sich selten fotografieren lasse. Doch jetzt werde er weltweit als Kinderschänder gebrandmarkt.

II. Der Beschwerdeführer ist ein Rechtsanwalt, der angibt, von Caterina Valente postum mit der Geltendmachung persönlichkeitsrechtlicher Ansprüche bevollmächtigt worden zu sein. Er teilt mit, dass zum Zeitpunkt der Veröffentlichung offenkundig gewesen sei, dass der Verdacht gegen den Sohn Valentines unbegründet sei und der tatsächliche Sachverhalt Aufklärung gefunden habe. Die Beschwerdegegnerin fördere durch ihre Veröffentlichung die „Brandmarkung“ des Sohnes und der gesamten Familie zusätzlich. Der Hinweis, dass es sich natürlich nur um eine Verwechslung handele, wirke weder rechtfertigend noch entschuldigend. Die Bebilderung des Beitrags mit großformatigen Fotos von Caterina Valente mit besorgten Blick, neben ihr in gleicher Größe das „Polizei-Foto“, sei herabwürdigend und geschmacklos. Es handele sich um eine nachträglich fingierte Sensations-Befriedigung der Leserschaft nach objektiv bereits erfolgte Aufklärung der Namensverwechslung

III. Der Beschwerdegegnerin wurde mit Schreiben vom 24.01.2025 Gelegenheit zur Stellungnahme zu den mit der Beschwerde erhobenen Vorwürfen gegeben. Sie hat davon aber keinen Gebrauch gemacht.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Beschwerde begründet ist. Die Berichterstattung verstößt gegen Ziffer 2 des Pressekodex.

Gemäß Ziffer 2 des Pressekodex ist Recherche unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Die Darstellung „Caterinas jüngster Sohn steht unter einem grausamen Verdacht“ stellt eine falsche Tatsachenbehauptung dar. Die Beschwerdegegnerin stellt in dem beanstandeten Beitrag selbst fest, dass der Verdacht sich nicht auf den Sohn Caterina Valentines, sondern auf einen anderen Mann gleichen Namens bezog und es sich lediglich um „eine Verwechslung“ handele. Die Darstellung, Valentines Sohn stehe unter Verdacht, war also offenkundig falsch. Die wissentliche Falschdarstellung bezüglich des Verdachts einer Straftat, die zudem geeignet ist, das Ansehen des Betroffenen schwer zu beschädigen, stellt einen schweren Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex dar.

Die Äußerung „Seitdem steht er in der britischen Verbrecher-Kartei ganz offiziell mit Polizeifoto und vollem Namen“ bezieht sich hingegen auf den tatsächlichen Tatverdächtigen und nicht auf den Sohn von Valente und ist damit presseethisch nicht zu beanstanden.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 der Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 des Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 6 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung. Die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 5 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>